

DINE

Dienstnehmer INFO

Nr. 58

März 2020

Verlagspostamt
6900 Bregenz
P.b.b.
GZ 06Z036993 M

Mitteilungen der Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg



Ausnahmezustand



SARS-CoV-2 (Corona)
Wichtige Informationen

**Coronavirus
im Arbeitsrecht**
Antworten auf wichtige Fragen

Neue Kurzarbeit
Sozialpartnereinigung
in Rekordzeit

Ehrungsfeier 2020
Kandidaten gesucht

Veranstaltungen
Infos und Termine im Überblick

Liebe Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer!



Eigentlich hatte ich einige „wichtige Themen“ im Kopf, auf die ich in dieser DINE-Ausgabe kurz eingehen wollte. Die Ereignisse der letzten Tage und die angeordneten Maßnahmen der Regierung zu unserem Schutz haben jedoch alles andere plötzlich bedeutungslos erscheinen lassen.

CORONA - COVID 19

Ein winzig kleiner Virus aus China, der die Welt und unseren Alltag verändert und unsere Gesundheit bedroht. Seit der Virus in China entdeckt worden ist, hat er sich in den letzten Wochen aufgrund unserer Mobilität weltweit rasend schnell verbreitet. Seither ist nichts mehr so, wie wir es bisher gewohnt waren:

Alle Schigebiete in ganz Österreich wurden am Sonntag den 15. März geschlossen – Die Tourismusorte wurden geräumt - die Gemeindewahlen in Vorarlberg abgesagt – ein Verbot von allen Veranstaltungen und in weiterer Folge von allen Versammlungen

verhängt - Ausgangs- und Verkehrsbeschränkungen eingeführt – die Grenzen zu unseren Nachbarstaaten mehr oder weniger gesperrt.

In Österreich waren Mitte März erstmals über 1000 Infizierte zu verzeichnen. Auch wenn bei jeder Grippe ebenfalls viele Menschen erkranken und es alljährlich auch zu Todesfälle kommt, hat die Bekämpfung dieser Epidemie wesentlich andere Auswirkungen. Extrem gefordert ist unser Gesundheitssystem und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dahinterstehen.

Die von der Bundesregierung und in weiterer Folge von den Ländern beschlossenen Maßnahmen sind absolut notwendig. Ich appelliere an jeden einzelnen, die Empfehlungen und Anordnungen der Verantwortlichen im Interesse aller zu beachten! Wir können damit ein weiteres, rasches Ausbreiten der Seuche verhindern. Damit schützen wir unsere Bevölkerung und retten viele Menschenleben!

Bleibt möglichst daheim, sofern es nicht die Arbeit oder sonstige wichtige Gründe erfordern, und beachtet die mittlerweile bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Es herrscht derzeit ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und

es gibt nur wenige Gründe das Haus zu verlassen:

- 1 Beruftsarbeit, die nicht aufschiebbar ist
- 2 Dringend notwendige Besorgungen (Lebensmittel, Medikamente, etc.)
- 3 Anderen Menschen zu helfen
- 4 Bewegung alleine oder mit MitbewohnerInnen und mit Abstand zu anderen Personen

Mit heutigem Stand ist zwar große Vorsicht geboten, es ist aber derzeit kein generelles Verbot arbeiten zu gehen, gegeben. Natürlich muss auch in Zeiten wie diesen die Versorgung der Bevölkerung mit allem Notwendigen gesichert sein. Gerade die hohe Bedeutung der heimischen Land- und Forstwirtschaft als regionaler Lebensmittelproduzent dürfte jetzt wieder in einem anderen Licht gesehen werden. Aber auch viele andere Bereiche sind essentiell.

Derzeit läuft selbst der Grenzverkehr mit Pendlern nach Liechtenstein und in die Schweiz weiter. Es soll möglichst verhindert werden, dass aus einer Gesundheitskrise eine Wirtschaftskrise erwächst und Arbeitsplätze nachhaltig ge-

fährdet werden. Was allerdings spürbar ist, ist der extrem reduzierte Pendlerverkehr innerhalb des Landes. Neben Bereichen, die völlig zum Erliegen gekommen sind, gibt es derzeit vermehrt Arbeit von zuhause aus. Das ist aber leider nicht überall möglich. Mehr zum Thema „Arbeit und Corona“ findet ihr in dieser Ausgabe.

Die Sektion Dienstnehmer ist weiterhin telefonisch und per Mail für eure Fragen erreichbar. Solche gibt es im Zusammenhang mit der jetzigen Situation zur Genüge. Auch auf unserer Homepage versuchen wir möglichst aktuelle Informationen anzubieten.

T 05574/400 770 E richard.simma@lk-vbg.at

Ich wünsche uns allen, dass wir von der Covid 19 Epidemie so gut als möglich verschont bleiben und hoffe, dass wir in wenigen Wochen gemeinsam feststellen können, dass wir auch diese Krise gut bewältigt haben und schlimmere Folgen verhindert haben. Ich bin überzeugt, dass wir das schaffen!

Trotz allem – schöne und vor allem gesunde Frühlingstage wünscht Euch allen

Euer
Hubert Malin

Informationen des Bundeskanzleramtes Stand 20.03.2020

Bundesregierung bereitet bis zu 38 Milliarden Euro Hilfspaket vor:

- 4 Milliarden Euro für Soforthilfepaket für Kurzarbeit und Klein/Mittelunternehmen
- 9 Milliarden Garantien und Haftungen um Kredite zu sichern
- 15 Milliarden Euro Notfallhilfe für Branchen, die besonders hart getroffen werden
- 10 Milliarden Euro für Steuerstundungen aufgrund Umsatzeinbußen

Ausgangsbeschränkung für Österreich ausgerufen:

Es gibt zurzeit nur vier Gründe, das Haus zu verlassen:

- um zur Arbeit zu gehen, wenn das notwendig ist.

o Dort wo möglich, sollen die Menschen von daheim per Telearbeit arbeiten.

o Bereiche, die die Versorgung gewährleisten, sind davon ausgenommen.

- dringend notwendige Besorgungen.

o Einkauf von Lebensmitteln oder Gang zur Apotheke.

- anderen Menschen helfen.

o Viele sind derzeit auf unsere Hilfe angewiesen, da sie beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen selbst keine Lebensmittel einkaufen können.

- In besonderen Ausnahmefällen gilt: Wer im dringenden Fall ins Freie möchte, soll das alleine machen oder mit den Personen, mit denen er zusammenwohnt.

Restaurants sind vollständig geschlossen:

- Lebensmittelversorgung über Supermärkte und Lieferservices gewährleistet
- Möglichkeit der Lieferung und Abholung von Speisen bleibt bestehen

Wiedereinführung von Grenzkontrollen:

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn, Slowenien und zur Schweiz

• Einreise aus diesen Ländern nur noch an den deklarierten Grenzübergängen

- Personen haben nachzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist (darf max. 4 Tage alt sein)

• Personen, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, dürfen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses einreisen, wenn sie sich unverzüglich 14 Tage in verpflichtende Heimquarantäne begeben

- Durchreise ohne Zwischenstopp ist erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist

Veranstaltungen und öffentliche Plätze:

- Veranstaltungen sind gänzlich untersagt
- Sportplätze sind geschlossen
- Parks und Spielplätze bleiben vorerst offen

Maßnahmenpaket gegen häusliche Gewalt:

- Frauenhelpline wird finanziell und personell gestärkt T 0800 222 555 (24h besetzt)

• Online-Beratung wird ausgebaut

o Helpchat www.haltdergewalt.at täglich von 15.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung

o anonyme und vertrauliche Hilfestellung betroffene Frauen u. Mädchen

- strafrechtliche Verfolgung der Täter bzw. Gefährder bleibt weiterhin gesichert

Rehakliniken und Kuranstalten vorübergehend geschlossen:

- Rehabilitationseinrichtungen und Kuranstalten werden geschlossen

o Patientinnen/Patienten mit akutem Behandlungsbedarf werden weiter betreut

Quarantänegebiete in Österreich:

- Tirol: alle 279 Gemeinden

• Vorarlberg: Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Stuben, Nenzing

- Kärnten: Heiligenblut

• Salzburg: Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein, Hüttschlag, Flachau

- Für alle Gemeinden unter Quarantäne gilt:

o Niemand darf sie verlassen oder betreten außer zur Deckung der Grundversorgung, Daseinsvorsorge, um in die Arbeit zu kommen

Flugplan für 47.000 Österreicher/-innen

- Außenministerium

organisiert derzeit größte Rückholaktion die es je gab

- Personen die Möglichkeit haben, selbst die Heimreise anzutreten, sollen dies tun

• Für alle, die via Luftweg einreisen, gilt die Pflicht zur 14-tägigen Selbstquarantäne

Zivil- und Grundwehrdiener sollen länger dienen:

- Aktuelle Grundwehr- und Zivildienstler wurden verlängert

• Freiwillige können sich außerdem bei der Zivildienstagentur melden

Schulen und Kindergärten vorübergehend kein Unterricht:

- Lehrbetrieb weitestgehend auf Distance-Learning umgestellt

• Wo es möglich ist, soll auf private Betreuung umgestellt werden

• Wo eine Betreuung im privaten Bereich nicht möglich ist, können die Kinder weiterhin in die Schule bzw. in den Kindergarten geschickt werden

- Zentralmatura um zwei Wochen auf zumindest 18. Mai verschoben

Informationen in 11 Sprachen beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF):

- Derzeit sind Infos verfügbar auf: Arabisch, Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Chinesisch, Dari / Farsi, Englisch, Französisch, Paschtu, Polnisch, Russisch, Somali und Türkisch

„Coronavirus“ im Arbeitsrecht – Antworten auf wichtige Fragen

Autorin: Mag. Katharina Lugmayr, LAK Oberösterreich

„Quarantäne“ – Was ist das und muss ich mich dem fügen?

Liegt bei einer Person ein auf Coronavirus (SARS-CoV-2) positiv getestetes Ergebnis vor, ist diese von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer der Erkrankung abzusondern. Ebenso können alle Personen, welche vor Erkrankungsbeginn in direktem Kontakt mit einer vorgenannten Person gestanden sind, abgesondert werden. Die Absonderung besteht darin, dass die Person in einer Krankenanstalt oder in ihrer Wohnung untergebracht wird.

Darüber hinaus können krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen beobachtet und im Einzelfall von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Verkehrsbeschränkungen (wie Fernhalten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Veranstaltungen usw.) verhängt werden.

Im Sinne des Gemeinwohls und Vermeidung einer ernsthaften Gefahr empfiehlt sich, vorgenannte verordnete Maßnahmen freiwillig einzuhalten. Erforderlichenfalls können die Maßnahmen zwangsweise durch öffentliche Sicherheitsorgane durchgesetzt sowie Strafen verhängt werden.

Ich bin Arbeitnehmer und befinde mich in vorgenannter „Quarantäne“ – bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Ich bin Arbeitnehmer – welche Auswirkungen haben die per 16.03.2020 getroffenen Maßnahmen auf mich?

Wurde über einen Arbeitnehmer eine vorgenannte Absonderung verhängt, hat dieser gegenüber seinem Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz. Der Arbeitgeber bekommt anschließend die Entgeltfortzahlung (inkl. DG-Anteil zur gesetzlichen SV) rückerstattet. Dies gilt ebenso im Falle einer Verkehrsbeschränkung – sofern der Arbeitnehmer in der betreffenden Ortschaft wohnhaft oder berufstätig ist.

Ich bin Arbeitnehmer – welche Auswirkungen haben die per 16.03.2020 getroffenen Maßnahmen auf mich?

Diverse Beschränkungen können seit 16.03.2020 nicht mehr nur einzel- bzw. anlassfallbezogen (siehe vorgenannte Ausführungen) vorgesehen werden, sondern nunmehr auch an einen größeren Adressatenkreis gerichtet werden.

Per Verordnung kann das Betreten von bestimmten Orten österreichweit (zB für alle Spielplätze), bundesländerspezifisch oder für einen politischen Bezirk bzw. Teile davon untersagt werden.

Überdies kann nunmehr per Verordnung des zuständigen Bundesministers das Betreten von Be-

triebsstätten oder nur bestimmter Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbes von Waren und Dienstleistungen untersagt werden. Dies wurde bereits per Verordnung für das Betreten des Kundenbereiches von Handelsbetrieben und Dienstleistungsunternehmen, sowie Freizeit- und Sportbetrieben untersagt – davon ausgenommen sind beispielsweise neben dem Lebensmittelhandel auch der Verkauf von Tierfutter, Tierarzt, bäuerliche Direktvermarktung, Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerung sowie Gartenbaubetrieb und Landesprodukthandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel. Ist man Arbeitnehmer einer Betriebsstätte, welcher das Betreten des Kundenbereiches untersagt wurde, wird in vielen Fällen der Arbeitgeber – aufgrund ausbleibender Kunden – kein Interesse am Aufrechterhalten des laufenden Betriebes haben. Stellt der Arbeitgeber den arbeitswilligen Arbeitnehmer für den betreffenden Zeitraum dienstfrei, hat dieser das Entgelt fortzuzahlen.

Um einer allfälligen Kündigungswelle entgegenzuwirken bestehen nunmehr verschiedene Lösungsvorschläge:

- Einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über

eine Telearbeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen oder

- Einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Urlaubs- und Zeitausgleichsverbrauch oder

- Seit 16.03.2020 erleichterter Zugang zur Kurzarbeit - Dabei handelt es sich um ein Modell, bei welchem mit den Arbeitnehmern für einen bestimmten Zeitraum eine verkürzte Arbeitszeit vereinbart wird. Der Arbeitgeber muss nur die tatsächliche geleistete Arbeitszeit vergüten, während der Arbeitnehmer das restliche – das fast auf die volle Arbeitszeit gerechnete – Entgelt zwar vorerst auch vom Arbeitgeber erhält, dieser jedoch wiederum dies vom Arbeitsmarktservice refundiert bekommt.

Festgehalten wird, dass dies nur gilt, wenn der Arbeitnehmer nicht per Bescheid – wie in den ersten beiden oben angeführten Fällen – unter Quarantäne gestellt wurde. Befindet sich der Arbeitnehmer in einer obengenannten Quarantäne, dann hat dieser jedenfalls einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz, welcher dem Arbeitgeber refundiert wird.

Ich bin Arbeitnehmer, befinde mich in unverschuldeter „Quarantäne“ – kann mich mein

Arbeitgeber entlassen oder kündigen?

Eine fristlose Entlassung ist nicht zulässig. Eine Kündigung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Ich bin Arbeitnehmer und auf Urlaub im Ausland und werde dort unter „Quarantäne“ gestellt – bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Die „Quarantäne“ ist umgehend dem Arbeitgeber mitzuteilen. Für die Verhängung der „Quarantäne“ gelten die nationalen Bestimmungen des Urlaubslandes. Eine Entgeltfortzahlung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes greift daher nicht. Wurde die „Quarantäne“ vom

Arbeitnehmer unverschuldeter verursacht, hat er einen Entgeltanspruch bis zu einer Woche. Im Krankheitsfall gelten die längeren gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeiträume. Bei einer wissentlichen Reise in ein Risikogebiet (siehe Reisewarnung des Außenministeriums) begibt sich der Arbeitnehmer in Gefahr des Verlustes seines Entgeltanspruches.

Ich bin Arbeitnehmer und die Schule meiner schulpflichtigen Kinder ist geschlossen – wer übernimmt die Betreuung?

Benötigt das schulpflichtige Kind eine Betreuung und ist der Arbeitnehmer aufgrund seiner Betreuungspflicht am Dienst

verhindert, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes – in der Regel bis zu einer Woche. Sind beide Elternteile Arbeitnehmer, können sie diesen Dienstverhinderungsgrund – aber jeweils getrennt voneinander – in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit mit dem Arbeitgeber einen Urlaubs- oder Zeitausgleichsverbrauch zu vereinbaren. Ungeklärt ist, ob die in den Schulen eingerichtete Notbetreuung von den Arbeitnehmern in Anspruch zu nehmen ist und dies dazu führen könnte, dass kein Dienstverhinderungsgrund vorliegt. Großeltern sollten aufgrund der Anste-

ckungsgefahr nicht als Betreuungsperson herangezogen werden. Seit 16.03.2020 können Arbeitgeber bei einer teilweisen oder vollständigen Schließung von Einrichtungen, ihrem Arbeitnehmer – wenn dieser keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes hat – drei Wochen Sonderbetreuungszeit („Sonderurlaub“) zur Betreuung des Kindes, wenn es unter 14 Jahren und betreuungspflichtig ist, gewähren. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, hat jedoch gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz von einem Drittel.

Corona - Infos & Mustervereinbarungen zur Kurzarbeit

17.03.2020 Landarbeiterkammer Niederösterreich, Recht

Die Landarbeiterkammer Niederösterreich hat für Sie alle wichtigen Fragen zum Corona-Kurzarbeitsmodell beantwortet. Auf unserer Homepage www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg finden Sie auch Mustervereinbarungen zum Download und eine Handlungsanleitung.

Das bisherige Modell der Kurzarbeit wurde angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation überarbeitet und im Zuge des COVID-19 Gesetzes, welches am 15.3.2020 im Parlament beschlossen wurde, umgesetzt. Das Ziel des neuen Modells wird sein, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Welche wichtigen Schritte hierbei zu beachten sind, versuchen wir im Folgenden überblicksmäßig darzustellen.

Was ist das neue „Corona Kurzarbeitsmodell“?

Das Kurzarbeitsmodell basiert auf einer sozialpartnerschaftlich erstellten Mustervereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit. Besteht ein Betriebsrat, erfolgt der Abschluss als Betriebsvereinbarung, ansonsten durch schriftliche Einzelvereinbarung. Es soll ausschließlich die Mustervereinbarung verwendet werden. Diese sieht vor, das vor bzw. zu Beginn der Kurzarbeit zuerst Zeitausgleich haben und noch offener Urlaub aus Vorjahren

zu verbrauchen ist. Danach erhalten die Arbeitnehmer ein nur geringfügig reduziertes existenzsicherndes laufendes Entgelt sowie eine befristete Jobgarantie, der Arbeitgeber dafür einen fast vollständigen Ersatz der Kosten durch das AMS. Im Anschluss an die Kurzarbeit folgt seitens des Arbeitgebers eine Behaltefrist von 1 Monat.

Wer beantragt Kurzarbeit, wer ist die zuständige Behörde?

Der Arbeitgeber muss beim AMS einen Antrag (auch online möglich) auf Kurzarbeit stellen. In Anbetracht der Notsituation entfällt die Verständigungsfrist von 6 Wochen. Ein schneller Zugang zur Kurzarbeit soll hiermit gewährleistet sein, um möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern.

Wer schließt eine Vereinbarung zur Kurzarbeit?

In Betrieben mit Betriebsrat vereinbaren Arbeitgeber und Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, in jenen ohne Betriebsrat kommt es zu einer Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beides erfolgt schriftlich und beinhaltet sowohl die Dauer und das Ausmaß der Kurzarbeit als auch die Begründung, warum es einer solchen bedarf.

Im Lichte der Besonderheit dieses Modelles sind

die getroffenen Kurzarbeitsvereinbarungen von den jeweiligen Sozialpartnern zu genehmigen. Das bedeutet, dass diese Vereinbarungen über das AMS den jeweiligen zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite vorzulegen und diese binnen 48 Stunden wechselseitig zu unterzeichnen ist.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen wird für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Vorarlberg von der Sektion Land- und Forstwirte auf Arbeitgeberseite und der Sektion Dienstnehmer auf Arbeitnehmerseite getätigt.

Wieviel Entgelt bekomme ich als Arbeitnehmer?

Es wird ein Teil des Nettoentgelts ersetzt, sog. Nettoentgeltersatz, welcher sich nach der Einkommenshöhe vor der Kurzarbeit bemisst.

Bruttomonatsgehalt-/lohn über EUR 2.685 -> 80% Nettoersatz

Bruttomonatsgehalt-/lohn von EUR 2.685 bis EUR 1.700 -> 85% Nettoersatz

Bruttomonatsgehalt-/lohn bis EUR 1.700 -> 90% Nettoersatz

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt iHv. € 2.000 (netto € 1.500). Die Arbeitszeit wird um 50% verringert. Während der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber netto € 1.275 (= Nettoentgeltgarantie im Ausmaß von 85%), brutto in etwa € 1.585.

Die € 1.585 sind um € 585 mehr als 50% der Arbeitszeit (50% von brutto EUR 2.000 = EUR 1.000). Dem Arbeitgeber werden vom AMS die Mehrkosten iHv. EUR 585 ersetzt.

Welche Möglichkeiten der Arbeitszeitreduktion gibt es?

Zwischen 10% und 90%, fallweise um 100%, kann die Arbeitszeit gemindert werden.

Muss ich auch Zwangsurlaub ohne Kurzarbeit akzeptieren?

Nein! Das Kurzarbeitsmodell sichert Arbeitsplatz und Existenz, weshalb der Beitrag der Arbeitnehmer in Form einer Zustimmung zum Abbau der Zeitguthaben und zum Aufbrauchen alten Urlaubs angemessen ist. Ohne dieses Gesamtpaket sollten Arbeitnehmer keine krisenbedingten Ausfälle durch ihren Urlaub auffangen, weil ihnen damit das klassische Arbeitgeberrisiko aufgelastet wird und nachher trotzdem der Job verlorenggeht. Wenn der Arbeitgeber ohne klare Perspektive für das Dienstverhältnis Arbeitnehmer nach Hause schickt/schicken muss, dann stellt dies mangels anderer Vereinbarung eine bezahlte Dienstfreistellung dar.

Kann ich während der Kurzarbeit gekündigt werden?

Während dieser Zeit darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des AMS nicht gekündigt werden.

ACHTUNG! Informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage über etwaige aktuelle Änderungen zum neuen Kurzarbeitsmodell!

www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg

e-card mit Lichtbild

Ab 1. Jänner 2020 haben neu ausgegebene oder ausgetauschte e-cards ein Lichtbild. Dies gilt für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Lichtbild muss die Karteninhaberin/den Karteninhaber erkennbar zeigen, ist in schwarz-weiß gehalten und so groß wie jenes am Personalausweis.

Die Umstellung auf die neue e-card erfolgt für die meisten Versicherten automatisch, ohne etwas dafür tun zu müssen, da

die Sozialversicherung die Fotos aus bestehenden Registern zur Verfügung gestellt bekommt. Ist daher ein Foto einer/eines Versicherten aus dem österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder aus dem Fremdenregister vorhanden, müssen diese Personen kein Lichtbild übermitteln. Die neue e-card mit Lichtbild wird rechtzeitig, bevor die alte abläuft, spätestens Ende des Jahres 2023 ausgetauscht und zu-

geschickt.

Wenn das Lichtbild nicht aus den Beständen von Bundes- und Landesbehörden entnommen werden kann, ist die/der Versicherte verpflichtet, ein Foto zur verantwortlichen Registrierungsstelle zu bringen. Dies sollte am besten **drei bis vier Monate vor dem Ablaufdatum** auf der Rückseite der e-card geschehen. Wenn das Ablaufdatum versäumt wurde, das Ablaufdatum nach dem 31. Dezember 2023 liegt oder

auf der Rückseite der e-card statt eines Datums ***** aufgedruckt sind, wird die/der Versicherte beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder beim nächsten Arztbesuch über die Fotopflicht informiert. Ab dieser Information muss innerhalb einer Toleranzfrist von **drei Monaten** ein Foto registriert werden. Personen, die bis 31. Dezember 2031 im Jahr der Ausgabe der e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollen-

 oesterreich.gv.at



det haben sowie Bezieherinnen/Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 4 sind von dieser Verpflichtung befreit, können aber dennoch freiwillig ein Lichtbild zur Verfügung stellen.

Registrierungsstelle

für Versicherte OHNE österreichische Staatsbürgerschaft in Vorarlberg:

6800 Feldkirch
 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl,
 BFA RD Vorarlberg
 6800 Feldkirch, Reichsstraße 175
 MO-FR 11:30-15:30 Uhr
 T: +43-59133/85 – 7001

6900 Bregenz
 Bezirkspolizeikommando BPK Bregenz
 6900 Bregenz, Bahn-

hofstraße 51
 DI 08:00 - 12:00 Uhr
 T: +43-59133/85 – 7001

6700 Bludenz
 Bezirkspolizeikommando BPK Bludenz
 BFA Regionalstelle
 6700 Bludenz, Sparkassenplatz 2
 DO 08:00 - 12:00 Uhr
 : +43-59133/85 – 7001

Sie können Ihr Foto für die e-card zur Registrierungsstelle mitbringen. Bitte beachten Sie:

Sie müssen persönlich zur Registrierungsstelle kommen und dabei folgende Dokumente mithaben:

- ein aktuelles Passbild (nicht älter als 6 Monate, entsprechend den Passbildkriterien)
 - Ihre alte e-card, falls Sie eine haben, sonst Ihre österreichische Sozialversicherungsnummer
 - Ihr gültiges Reisedokument (im Original!)
- Nähere Details unter www.chipkarte.at.

Ehrungsfeier der Sektion Dienstnehmer

Der Termin für die diesjährige Ehrungsfeier für langjährige Dienstnehmer/-innen in der Land- und Forstwirtschaft wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Dazu ist es zuerst notwendig, dass die Versammlungsbeschränkungen aufgehoben werden.

Trotzdem möchten wir bereits recherchieren, welche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dafür in Frage kommen. Leider haben wir nicht von allen Kammermitgliedern lückenlose Informationen über ihren beruflichen Werdegang, weshalb wir auch auf Meldungen der Betroffenen angewiesen sind.

Wenn Sie bereits 15, 25, 35 oder gar 45 Jahre Dienstnehmer/-in sind, füllen Sie bitte das nebenstehende Formular aus und senden Sie es an uns zurück. Neben einer Urkunde erhalten Sie auch eine Treueprämie und werden mit Begleitung zur Ehrungsfeier mit Abendessen im Gasthof Mohren in Rankweil eingeladen.

...im Einsatz für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft



Antrag senden Sie bitte an:
 Sektion Dienstnehmer, Montfortstr. 9, 6900 Bregenz, Tel.: 05574-400-771
 Fax: 05574-400-600 E-mail: dienstnehmer@lk-vbg.at, www.landarbeiterkammer.at/vbg

Dienstnehmerehrung – Erfassung der Dienstzeiten

ANTRAGSTELLER:

Titel, Familienname: Vorname:
 Adresse:
 Versicherungsnummer: Familienstand:
 Telefonnummer: E-Mail:
 Dienstgeber / Name und Adresse:

Beruf: Arbeiter Angestellter
 Geringfügig: ja nein
 Beziehen Sie eine Pension? ja nein
 Ich wurde bereits geehrt: ja nein
 Wenn ja, für die folgenden Dienstzeiten: (15 Jahre) (25 Jahre) (35 Jahre) (45 Jahre)

Sämtliche Schul- und Beschäftigungszeiten seit dem 15. Lebensjahr:

Für die Treueprämienaktion zählen sämtliche Zeiten als Dienstnehmer/in in der Land- und Forstwirtschaft, sowie Militär- und Zivildienst. Auf dem Formular sind auch Zeiten anzuführen, die nicht in der Land- und Forstwirtschaft verbracht worden sind, ebenfalls Zeiten der Beschäftigungslosigkeit. Für Saisonarbeiter und Alppersonal wird eine Saison als ein Jahr gerechnet.

von – bis	bei (Arbeitgeber)	als (Verwendung)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich bestätige, dass ich meine Angaben vollständig und richtig gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass eine persönliche Teilnahme an der Ehrungsfeier erwünscht ist.

Ort und Datum Unterschrift des Jubilars/Antragsstellers

Termine und Veranstaltungen (mit Vorbehalt) Frühjahr 2020

07.04.	Melkkurs für Anfänger Dauer: 14.30 – 19.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Christian Winklehner	25.04.	Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 3 Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Feldkirch Referent: Ing. Elmar Nöckl
18.04.	Sensenmähen Dauer: 14. – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Manuel Metzler	07. – 09.05.	Frauenkräuter (Einführungs- u. Vertiefungskurs) Dauer: 09. – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referentin: Heide Fischer
18.04.	Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 3 Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Agrargemeinschaft Rankweil Referent: Ing. Arthur Heel	20.05.	Apotheke aus der Natur – Salben und Öle selbst herstellen Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Nedoma Gabriela
18.04.	Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 3 Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Forstbetrieb Amt der Stadt Dornbirn Referent: Ing. Andreas Scherer	19.06.	Herstellung von Likören Dauer: 19.00 – 21.30 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Dr. Hagmann Klaus

Den gesamten Bildungskatalog finden Sie unter: www.vbg.lfi.at

LFI Vorarlberg

Ländliches Fortbildungs Institut **LFI**

BILDUNGSPROGRAMM 2019/2020



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Ihr Wissen wächst www.lfi.at





Das neue Bildungsprogramm ist da.
Fordern Sie den Katalog einfach kostenlos bei uns an:
LFI Vorarlberg, T 05574/400-191, lfi@lk-vbg.at, vbg.lfi.at

Impressum:
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
Telefon: 05574/400-770
E-mail: dienstnehmer@lk-vbg.at

Redaktion:
DI Richard Simma

Herstellung:
Heinz Feierle Wälderdruck
Mühle 31,
6863 Egg
T/F +43 5512-26345

Gestaltung:
typo media Mäser
Oberer Achdamm 2
6971 Hard
Telefon: 05574-44522
E-mail: office@typo-media.at

Offenlegung:
Medieninhaber (Verleger) der Zeitung DINE ist die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
Telefon: 05574-400-770

Blattlinie: Objektive Berichterstattung über alle jene Ereignisse und Probleme, die für die aktiven und pensionierten land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer/Innen in Vorarlberg von Interesse sind.